

SATZUNG

des Kultur- und Verkehrsvereins Bockenheim e. V.

vom 12. Januar 2010

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen unter der Registernummer VR 30410
am 13.09.2010

§ 1

Name und Sitz

Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Kultur- und Verkehrsverein Bockenheim e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 67278 Bockenheim an der Weinstraße.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Aufgabe des Vereins ist es, das örtliche Kulturleben zu erhalten und zu beleben sowie den örtlichen Fremdenverkehr zu fördern und zu vermehren.

Dies soll insbesondere verwirklicht werden durch:

1. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
2. öffentliche Veranstaltungen
3. die Wahrnehmung der örtlichen kulturellen Interessen und der örtlichen Interessen des Fremdenverkehrs gegenüber Behörden, Parlamenten sowie Verbänden und Vereinigungen,
4. die Koordinierung der örtlichen Leistungsträger (Innenmarketing),
5. die Aufklärung der örtlichen Bevölkerung über die Erfordernisse und die Bedeutung des kulturellen Lebens und des Fremdenverkehrs.
6. die Mitwirkung in Infrastrukturangelegenheiten
7. alle sonstige geeignete Maßnahmen

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5

Sonstige Mitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

Als „Fördernde Mitglieder“ ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können von der Mitgliederversammlung juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden,

die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen.

Geborene Mitglieder sind der/die jeweilige Ortsbürgermeister(in) sowie der/die jeweilige Ortsvorsitzende der Bauern- und Winzerschaft.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen nicht als Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder bei Verhinderung der Sitzungsleiter.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
3. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
4. Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts
5. Erlass der Beitragsordnung § 10.

§ 7

Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, sowie dem Kassenwart. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 8

Erweiterter Vorstand / Beirat

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Als geborene Mitglieder gehören der/die jeweilige Ortsbürgermeister sowie der/die jeweilige Ortsvorsitzende der Bauern- und Winzerschaft dem erweiterten Vorstand an.

Der erweiterte Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hält regelmäßig Sitzungen ab, zu denen der Vorstand im Sinne des § 7 einlädt. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende; bei seiner Abwesenheit der zweite Vorsitzende; bei seiner Abwesenheit der Kassenwart. Über die Sitzungen und die Beschlüsse werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des erweiterten Vorstands gebunden.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der erweiterte Vorstand ist zur reibungslosen Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Der Vorstand lädt per Brief oder per E-Mail zwei Wochen im Voraus, mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9

Revision

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Revisoren(innen) und einen/eine Stellvertreter(in) für die Dauer von drei Jahren. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 10 Beitragsordnung

Die Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und die Beitragszahlung werden durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert.

Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereinsvermögens durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt.

Das nach der Liquidation verbleibende Restvermögen fällt an die Ortsgemeinde Bockenheim zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für das örtliche Kulturleben und/oder den örtlichen Fremdenverkehr.

§ 12 Schiedsvertrag

Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.